

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg		Vorlage-Nr: VO/GV01/2011-393
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 09.02.2011
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	02.03.2011	Hauptausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	23.03.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Es wird die vorliegende Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007, ist bei einer Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die bisherige Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 16.03.1999 war zu überarbeiten.

Anlage/n:

- Entwurf der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg
- Vergleich Gebührensätze alt/neu

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niebrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niebrauchberechtigte verpflichtet.

- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 - 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	0,43 €;
b) in der Reinigungsklasse 2	0,44 €;
c) in der Reinigungsklasse 3	0,00 €;
d) in der Reinigungsklasse 4	0,87 €;
e) in der Reinigungsklasse 5	0,00 €.
- (2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 3 Jahre.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit den anderen Gemeindesteuern und –abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig.
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) begetrieben.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 16.03.1999 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Sawiaczinski
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ansatz: letzten 3 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten

2008	9.117,96 €
2009	7.495,81 €
2010	4.837,65 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	21.451,42 €
Durchschnitt	7.150,47 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	715,05 €
Gesamt:	7.865,52 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben als Allgemeininteresse an der Straßenreinigung ./. Anzahl lfd. Meter als Reinigung (13.413 m)	5.899,14 € 0,44 € (pro lfd. m Straßenreinigung)

Kalkulation Winterdienst der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ansatz: letzten 3 Jahre lt. Rechtsprechung

Kosten:

2008	19.190,88 €
2009	28.296,52 €
2010	43.227,86 €

Berechnung aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre:

Gesamtkosten:	90.715,26 €
Durchschnitt	30.238,42 €
+ VW- Gebühren 10 v.H.	3.023,84 €
Gesamt:	33.262,26 €
abzüglich 25 v.H., verbleiben als Allgemeininteresse am WD ./. Anzahl lfd. Meter WD (58.312 m)	24.946,70 € 0,43 € (pro lfd. m Winterdienst)

Anlage zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

RKL = Reinigungsklasse

bisherige Reinigungsklassen

- RKL 1 Straßenreinigung durch Gemeinde, Straßenwinterdienst Gemeinde, Gehwege Reinigung und Winterdienst Anlieger
- RKL 2 Straßenreinigung Anlieger, Winterdienst Gemeinde Gehwege Reinigung und Winterdienst Anlieger
- RKL 3 Straßenreinigung Anlieger, Winterdienst Gemeinde

neue Reinigungsklassen

- RKL 1 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Gemeinde
- RKL 2 Straßenreinigung durch Gemeinde, Straßenwinterdienst durch Straßenbauamt
- RKL 3 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Straßenbauamt
- RKL 4 Straßenreinigung durch Gemeinde, Straßenwinterdienst durch Gemeinde
- RKL 5 Straßenreinigung durch Anlieger, Straßenwinterdienst durch Anlieger

bisherige Gebührensätze

RKL 1	1,02 €
RKL 2	0,23 €
RKL 3	0,23 €

neue Gebührensätze

RKL 1	0,43 €
RKL 2	0,44 €
RKL 3	0,00 €
RKL 4	0,87 €
RKL 5	0,00 €